

II-4581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/37-Pr. 5/78

WIEN, 21.12.1978

An den

Herrn Präsidenten

Anton BENYA

2145/AB

1978 -12- 28

zu 2154/13

Parlament

1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische  
Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Hietl und Genossen,  
Nr. 2154/J, vom 2. Nov. 1978,  
betr. Zollerleichterung für  
Weinexporte in die EG.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hietl, Dr. Mussil, Ing. Schmitzer und Genossen, Nr. 2154/J, betreffend Zollerleichterung für Weinexport in die EG, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.: Die Frage der gegenseitigen Anerkennung des Begriffes "Qualitätswein" ist zwar noch nicht endgültig geklärt, aber nach den letzten Gesprächen, die ich mit dem Vizepräsidenten der EG-Kommission, GUNDELACH, führte bzw. nach zusätzlichen Gesprächen zwischen mir und Agrarministern europäischer Länder sowie Diskussionen auf Beamtenebene ist zu erwarten, daß in einer der nächsten Tagungen des EWG-Agrarministerrates ein Mandat für diesbezügliche Verhandlungen mit Österreich erteilt wird. Aufgrund eines solchen Mandates können dann voraussichtlich die Verhandlungen sehr zügig geführt werden und es ist zu hoffen, daß noch in der ersten Hälfte des nächsten Jahres das Problem endgültig geregelt sein wird.

Wenn die Abgrenzung des Begriffes "Qualitätswein" einmal gegeben ist - und erst dann und nicht früher - , kann Österreich mit dem Vorschlag an die Gemeinschaft herantreten,

die Zölle für Qualitätswein zu senken. Eine Forderung nach Zollsenkung für Wein schlechthin wäre eo ipso zum Scheitern verurteilt. Dabei muß man sich im klaren darüber sein, daß für ein diesbezügliches Entgegenkommen Gegenleistungen am Weinsektor (Liberalisierung!) und/oder bei sonstigen Agrarprodukten erforderlich sein werden. Auch Österreich hat seinerzeit, als es für Qualitätswein in Flaschen eine gewisse Konzession der EWG eingeräumt hat, Konzessionen auf anderen Agrarsektoren erhalten.

Im übrigen wäre darauf hinzuweisen, daß bezüglich der oben genannten Vorgangsweise bereits vor längerer Zeit ein interministerielles Übereinkommen unter Einschluß der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erzielt wurde. Dabei wurde vereinbart, daß die Verhandlungen grundsätzlich in zwei Stufen weitergeführt werden sollen:

- 1) Gegenseitige Anerkennung des Qualitätsweinbegriffes
- 2) Gegenseitige ausgewogene Zollkonzessionen bei
  - a) Qualitätswein in Flaschen
  - b) Qualitätswein in Fässern.

Diese Vereinbarung wurde auch schriftlich festgehalten.

Zu Frage 2.: Zu dieser Frage wäre zu bemerken, daß wohl kaum der österreichische Finanzminister für die Erleichterung des Exportes österreichischen Weines zuständig sein, sondern vielmehr allein die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Reduzierung der Belastung beim Export von österreichischen Qualitätsweinen entscheiden kann. Die diesbezügliche Frage erscheint daher nicht verständlich.

Der Bundesminister:

